

INTERPELLATION von Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil), Thomas Hardegger (SP, Rümlang) und Mitunterzeichnende

betreffend Meldung von Ausweisverlusten auch an kommunale Polizeien

Mit der bis zum Jahr 2002 gültigen Passverordnung vom 26. August 1992 waren auch die kommunalen Polizeien befugt, einen Ausweisverlust aufzunehmen und die Verlustmeldung auszustellen. Diese Dienstleistung wurde auch von der Bevölkerung geschätzt und gut genutzt. Die kommunalen Polizeien sind auch heute in der Lage diese Aufgabe wahrzunehmen und auszuführen. Sie könnten den Pass- und Identitätskartenverlust wie die anderen Ausweisverluste aufnehmen und in das automatische Fahndungssystem RIPOL eingeben.

Im Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Angehörige (Ausweisgesetz [AwG]) vom Juni 2001 (Stand 1. Oktober 2002) ist unter Art. 8 Verlust lediglich festgehalten, dass jeder Verlust eines Ausweises der Polizei anzuzeigen ist. Diese gibt den Verlust in das automatische Fahndungssystem RIPOL ein. RIPOL übermittelt die Verlustanzeige automatisch an das Informationssystem gemäss Artikel 11.

Bei der Änderung der Passverordnung wurde aber durch den Regierungsrat die kommunale Polizei in der neuen Verordnung 143.2 über den Schweizer Pass und die Identitätskarte vom 27. November 2002 ausgeklammert.

In der Praxis sieht es aber so aus, dass bei einem Ausweisverlust die betroffene Person in der Regel die nächstliegende Polizeistation aufsucht, um den Verlust zu melden. Das bedeutet für viele Bürgerinnen und Bürger heute einen zusätzlichen Aufwand, da sie zuerst die kommunale Polizeistation aufsuchen – die ja häufig die nächstgelegene ist – um dort zu vernehmen, dass nur die KAPO befugt ist, den Verlust aufzunehmen. Es ist verständlich, dass den meisten Einwohnerinnen und Einwohnern die Aufgabenteilung zwischen KAPO und GEPO nicht geläufig ist, umso mehr als die Gemeindepolizeien die Verluste von Fahrrad ausweisen, Fahrrädern u.a. aufnehmen können. Mit dem Einbezug der GEPO-Posten ist zudem eine Entlastung der Kantonspolizei in den nichtstädtischen Gebieten möglich. Durch die Reorganisation der KAPO wurden verschiedene KAPO-Posten weggespart, auch deshalb sind die GEPO-Posten oft die nächstgelegenen und kundenfreundlichsten Stellen.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

1. Warum wurde bei der Änderung der Verordnung 143.2 im Jahr 2002 betreffend Entgegennahme der Meldung von Ausweisverlusten § 5 die kommunalen Polizeien ausgenommen?
2. Gab es in den Jahren 1992 bis 2002 Beanstandungen in Bezug auf die Aufnahme der Verlustanzeigen von Pass- und Identitätskarten durch die kommunalen Polizeien?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die fehlende Möglichkeit, den Ausweisverlust von Pass- und Identitätskarten bei den kommunalen Polizeien zu melden, im Hinblick auf die vom Regierungsrat angestrebte Bürgernähe?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass ein Ausweisverlust schnell und an die nächstgelegene Polizeistelle gemeldet werden sollte?

Renate Büchi-Wild
Thomas Hardegger

U. Braunschweig
E. Derisiotis
B. Gschwind
K. Maeder
P. Schmid
M. Trüb

H. Buchs
B. Egg
J. Gübeli
R. Munz
P. Schulthess
S. Ziegler

A. Bürgi
St. Feldmann
P. Holenstein
M. Naef
P. Seiler

M. Burlet
R. Götsch
E. Lalli
A.M. Riedi
J. Serra

B. Bussmann
U. Grob
R. Leuzinger
S. Rusca
J. Tresp